

## Teilrevision des Steuergesetzes betreffend Aufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuern

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### I.

Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

E. Steueranteile

### Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Steueraufteilung

<sup>1</sup> Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. ~~54~~ 54 Prozent an den Kanton;
2. 37 Prozent an die Gemeinden;
3. ~~42~~ 9 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

### II.

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

---

<sup>1</sup> A 2015

<sup>2</sup> NG 521.1